

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Renate Gradistanac, Sabine Bätzing, Ute Berg, Elke Ferner, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griese, Christel Humme, Nicolette Kressl, Christine Lehder, Caren Marks, Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Anton Schaaf, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Rita Streb-Hesse, Andreas Weigel, Jürgen Wieczorek (Böhlen), Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Irmgard Schewe-Gerigk, Ekin Deligöz, Josef Philip Winkler, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Jutta Dümpe-Krüger, Markus Kurth, Christa Nickels, Hans-Christian Ströbele, Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**zu der Beratung der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 15/105 –**

Fünfter Bericht der Bundesrepublik Deutschland zum Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW)

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. Dezember 1979 (CEDAW) ist das grundlegende und weitreichendste völkerrechtliche Übereinkommen zum Schutz der Rechte von Frauen in allen Lebensbereichen. Es stellt unmissverständlich klar, dass Frauenrechte Menschenrechte sind. Trotzdem gibt es immer wieder Versuche, die Menschenrechte der Frauen nicht als Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte anzuerkennen.

Für die Bundesrepublik Deutschland trat das Übereinkommen am 9. August 1985 in Kraft. Im Januar 2002 hat die Bundesrepublik Deutschland das Fakultativprotokoll zum CEDAW-Übereinkommen ratifiziert, das im April 2002 für Deutschland in Kraft getreten ist. Es hat die Möglichkeit der Individualbeschwerde- und Untersuchungsverfahren vor dem UN-CEDAW-Ausschuss geschaffen. Damit gibt es neben den Staatenberichten zwei zusätzliche Kontrollinstrumente für die Beachtung der Bestimmungen des Übereinkommens. Einzelne Frauen oder Frauenverbände können nun – nach Ausschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges – einen persönlichen Diskriminierungsfall vom Ausschuss zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung auf UN-Ebene überprüfen lassen.

Die Bundesregierung hat gemäß Artikel 18 des Übereinkommens die Verpflichtung, alle vier Jahre dem Generalsekretär der Vereinten Nationen zur Beratung im CEDAW-Ausschuss einen Bericht vorzulegen. Dieser muss Aussagen zu den zur Durchführung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen enthalten und die diesbezüglichen Fortschritte aufzeigen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte fünfte Staatenbericht zum CEDAW-Übereinkommen baut auf dem Erstbericht auf und beschreibt die Entwicklung der Gleichberechtigung in Deutschland seit 1998. Er ist eine aktualisierte Fassung des vierten Staatenberichtes und macht die Weiterentwicklung der letzten vier Jahre deutlich. Dabei werden die Erfolge der Gleichstellungspolitik in Deutschland sichtbar, die alle Lebensbereiche von Frauen und alle Politikfelder durchziehen.

Vieles von dem was der CEDAW-Ausschuss bei der Prüfung des vierten CEDAW-Berichts von 1998 in seiner 464. und 465. Sitzung noch anmahnte, hat die Bundesregierung seit 1998 umgesetzt.

Durch den Rechtsanspruch auf Teilzeit und das neue Elternzeitgesetz sind wichtige Regelungen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf geschaffen worden, die zum Abbau stereotyper Rollen- und Aufgabenverteilung von Frauen und Männern beitragen.

Mit dem Gleichstellungsgesetz für den öffentlichen Dienst fördert die Bundesregierung die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und verhindert Diskriminierung.

Zum Schutz von Frauen vor Gewalt hat die Bundesregierung das Gewaltschutzgesetz beschlossen und trägt damit zur weiteren gesellschaftlichen Ächtung von Gewalt gegen Frauen bei.

Den Bedenken des CEDAW-Ausschusses zur sozialen Lage von Migrantinnen ist die Bundesregierung unter anderem durch die Änderung der ausländergesetzlichen Regelung zum eigenständigen Aufenthaltsrecht ausländischer Ehefrauen nachgekommen, durch das ausländische Ehepartnerinnen bereits nach zwei Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Den Empfehlungen des CEDAW-Ausschusses ist die Bundesregierung auch bei der Verbesserung des Schutzes von Prostituierten gefolgt. Durch das „Gesetz zur Verbesserung der rechtlichen und sozialen Situation der Prostituierten“ sind Prostituierte arbeits- und sozialrechtlich besser abgesichert.

Das neue Lebenspartnerschaftsgesetz stellt gleichgeschlechtliche Partnerschaften unter staatlichen Schutz und trägt so zum weiteren Abbau geschlechtsspezifischer Diskriminierung bei.

Der erste Teil des fünften Staatenberichtes befasst sich mit den Lebensbedingungen von Frauen in der Bundesrepublik Deutschland, während der zweite Teil den Bestimmungen des Übereinkommens und ihrer Umsetzung gewidmet ist. Vorangestellt ist eine ausführliche Stellungnahme der Bundesregierung zum Prüfbericht des CEDAW-Ausschusses.

Die Menschenrechte von Frauen weltweit und national zu schützen muss einen prominenten Platz auf der politischen Tagesordnung einnehmen. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen, den die Bundesregierung 1999 beschlossen hat. Die in ihm enthaltenen Maßnahmen sind zwischenzeitlich umgesetzt bzw. auf den Weg gebracht. So ist am 1. Januar 2002 das Gewaltschutzgesetz zur Bekämpfung häuslicher Gewalt in Kraft getreten.

Es bedarf auch weiterhin der intensiven Kooperation aller staatlichen und nichtstaatlichen Akteurinnen und Akteure auf nationaler und internationaler Ebene mit dem Ziel, ein Klima zu schaffen, in dem Gewalt gegen Frauen kon-

sequent geächtet und verfolgt wird und Regelungen in Kraft treten können, die Frauen wirksam vor allen Formen von Gewalt schützen und jede Form von geschlechtsspezifischer Diskriminierung effektiv verfolgen und verhindern.

Im Mittelpunkt des fünften Berichtes steht die Weiterentwicklung der Gleichstellung von Frauen und Männer in allen gesellschaftlichen Bereichen in Deutschland. Diese konnte in den vergangenen vier Jahren mit vielfältigen Maßnahmen vorangebracht werden.

Um die Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Arbeitswelt mit Nachdruck voranzubringen, hat die Bundesregierung in der letzten Legislatur das Programm „Frau und Beruf“ gestartet. Kernstück ist die Integration der Gleichstellungspolitik als durchgängige Aufgabe in alle Politikfelder und Aufgabenbereiche im Sinne des Gender Mainstreaming. Viele der Maßnahmen des Programms sind erfolgreich umgesetzt oder auf den Weg gebracht worden und werden kontinuierlich weitergeführt.

Nach wie vor verteilt sich die Arbeit – Familienarbeit, bürgerschaftliches Engagement und Erwerbsarbeit – in unserer Gesellschaft jedoch noch unterschiedlich auf die Geschlechter. Diese geschlechtsspezifische Arbeitsteilung bedingt unterschiedliche Erwerbsverläufe mit den daraus resultierenden individuellen und gesellschaftlichen Folgen.

Ein wesentliches Hemmnis für die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt ist das fehlende Angebot an Kinderbetreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder und Ganztagschulen. Der Deutsche Bundestag begrüßt die von der Bundesregierung gestarteten Initiativen zum quantitativen und qualitativen Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen und appelliert an die dafür zuständigen Länder und Kommunen, auch ihrerseits den Ausbau von Kinderbetreuung zu intensivieren.

Der CEDAW-Ausschuss kritisiert die immer noch bestehenden Einkommensunterschiede zwischen Männern und Frauen in Deutschland. Er wertet diese als ein Anzeichen für das Fortbestehen indirekter Diskriminierung von Frauen in der Arbeitswelt. Diese Ungleichbehandlung im Entgeltbereich gilt es aufzuheben. Auch wenn der Grundsatz der Lohngleichheit im deutschen Recht eindeutig verankert ist, ist die reale Situation dadurch gekennzeichnet, dass Frauen durchschnittlich 75,8 % des Bruttoverdienstes von Männern erzielen. Im Jahr 2001 waren nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 86,4 % der abhängig Teilzeitbeschäftigten Frauen. Auch gibt es immer noch eine Diskrepanz zwischen der Qualifikation von Frauen und ihrer Stellung im Beruf. Sie sind seltener als gleich qualifizierte Männer in leitenden Positionen vertreten bzw. in höheren Hierarchieebenen anzutreffen. Eine umfassende Bestandsaufnahme und Ursachenanalyse hat die Bundesregierung mit ihrem Bericht zur Berufs- und Einkommenssituation von Frauen und Männern im April 2002 vorgelegt. Die erforderlichen Schlüsse müssen nun daraus gezogen werden. Gleicher Lohn für gleichwertige Arbeit muss zur selbstverständlichen Leitlinie in der tariflichen und betrieblichen Praxis werden. Im europäischen Recht haben Artikel 141 EG-Vertrag (Amsterdamer Vertrag) und die Entgeltgleichheitsrichtlinie 75/117/EWG besondere Bedeutung hinsichtlich des Anspruchs auf Entgeltgleichheit. Artikel 141 ist Gemeinschaftsgrundrecht. Die Richtlinie 75/117/EWG konkretisiert den im Amsterdamer Vertrag enthaltenen Grundsatz der Entgeltgleichheit. Diese Rechtsnormen sind für nationalstaatliches Recht verbindlich. Auch wenn die Bundesregierung keine unmittelbaren Regelungsmöglichkeiten in Lohnfragen hat, da dies Sache der Tarifparteien ist, so kann sie durch ein Bündel von Maßnahmen, durch die Schaffung von entsprechenden Rahmenbedingungen in Gesellschaft und Arbeitswelt zur Herstellung von Lohngleichheit beitragen. Die Vorreiterrolle, die der Bund bei der Gleichstellung bereits durch das Bundesgleichstellungsgesetz für die Bundesverwaltung übernommen hat und die über die Fraktionsgrenzen hinweg im Deutschen Bundestag begrüßt wurde,

sollte auch bei dem Bemühen zur Herstellung von Lohngleichheit Signalwirkung entfalten können.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- im Laufe dieser Legislaturperiode dem Deutschen Bundestag einen Bericht zur Lage der Gleichstellung von Frauen und Männern in Deutschland vorzulegen,
- die Implementierung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes sicherzustellen und zur Regelpraxis der Politik der Bundesregierung zu entwickeln. Zur Unterstützung, Begleitung und Koordinierung der Maßnahmen ist ein Gender Kompetenzzentrum einzurichten,
- die Gleichstellung von Frauen und Männern auf dem Arbeitsmarkt weiterhin in das Zentrum der Gesellschaftspolitik zu stellen, alle gesellschaftlichen Akteurinnen und Akteure in ihren Gleichstellungsaktivitäten zu unterstützen und auch weiterhin die hierfür erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und die entsprechenden Ressourcen sicherzustellen,
- die anstehenden Reformen zur Umgestaltung des Arbeitsmarktes und der sozialen Sicherungssysteme unter besonderer Berücksichtigung der Geschlechterperspektive vorzunehmen,
- die Auswirkungen der Steuerklasse V auf die Erwerbstätigkeit von Frauen zu überprüfen mit dem Ziel, Diskriminierungen abzubauen,
- durch eine Überprüfung und ggf. Anpassung des Bundesangestelltentarifes geschlechtsspezifische Entgeltunterschiede auszuschließen und so tatsächliche Lohngleichheit für Frauen im öffentlichen Dienst zu erreichen,
- im Rahmen der Mittelstandsoffensive der Bundesregierung Maßnahmen zur Förderung von Existenzgründungen durch Frauen zu entwickeln, und die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Erweiterung des Berufsspektrums von Mädchen und jungen Frauen, insbesondere in den IT-Berufen, fortzusetzen,
- die in der „Vereinbarung zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern in der Privatwirtschaft“ vorgesehenen Maßnahmen und Aktivitäten gemeinsam mit der Wirtschaft weiterzuentwickeln und bis zum Ende des Jahres 2003 eine Bilanz vorzulegen und ggf. die erforderlichen gesetzlichen Regelungen vorzubereiten,
- bis zum Jahresende 2003 mit der Umsetzung der Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen (Änderungsrichtlinie 2002/73/EG zur Richtlinie 76/207/EWG), insbesondere hinsichtlich der Ausgestaltung einer nationalen Gleichstellungsstelle, zu beginnen,
- die Umsetzung der Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichstellung in Beschäftigung und Beruf (Richtlinie 2000/78/EG) bis zum 2. Dezember 2003 sowie der Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Richtlinie 2000/43/EG) bis zum 19. Juli 2003 zügig voranzutreiben,
- den Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen unter Einbeziehung der Ergebnisse der ersten repräsentativen Erhebung zu Auswirkungen, Formen und Folgen von Gewalt gegen Frauen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend fortzuschreiben,

- Maßnahmen zur Verbesserung der sozialen Integration von Migrantinnen durchzuführen, insbesondere für die Verbesserung der Zugangsmöglichkeiten zum Ausbildungs-, Bildungs- und Beschäftigungssektor und der Alters- und Gesundheitsvorsorge,
- das VN-Zusatzprotokoll „zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels“, A/55/383, vom 15. November 2002 zügig zu ratifizieren und in nationales Recht umzusetzen.

Berlin, den 12. März 2003

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Dagmar Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

